

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 19. September 2016

Geschwindigkeitskontrollen zur Prävention von Unfällen statt zur Aufbesserung der Staatskasse

Antrag der Regierung vom 15. November 2016

Nichteintreten.

Begründung:

Mit der Motion soll die Regierung eingeladen werden, Gesetzesgrundlagen auszuarbeiten, um in angemessenem Abstand vor sämtlichen Standorten von stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen eine entsprechende Signalisation anzubringen.

Die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen sind in der eidgenössischen Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung [SR 741.013; abgekürzt SKV]) als Ausführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) geregelt. Art. 5 SKV bestimmt, dass die kantonalen Behörden die Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und den Gefahrenstellen ausrichten und dass die Kontrollen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen erfolgen.

Nach wie vor ist überhöhte Geschwindigkeit eine der häufigsten Unfallursachen. Bei 479 von total 2'269 Verkehrsunfällen des Jahres 2015 im Kanton St.Gallen war Geschwindigkeit die Hauptursache.¹ Dabei waren zwei Tote und 181 Verletzte als Opfer überhöhter Geschwindigkeit zu verzeichnen. Insgesamt waren bei Strassenverkehrsunfällen in den Jahren 2014 und 2015 je 13 Todesopfer zu beklagen; dies ist der tiefste Wert an tödlichen Verkehrsunfällen seit über 65 Jahren.

Geschwindigkeitskontrollen dienen der Verkehrssicherheit; sie sind eine wichtige Unfallverhütungsmassnahme. Mit Geschwindigkeitskontrollen wird das Thema Geschwindigkeit ins Bewusstsein der Automobilistinnen und Automobilisten gehoben. Auch haben sie auf Schnellfahrer eine abschreckende Wirkung.

Ein Grossteil der Bevölkerung begegnet Geschwindigkeitskontrollen grundsätzlich mit Verständnis. Dies im Wissen darum, dass ohne entsprechende Kontrollen die zulässige Geschwindigkeit häufiger überschritten und dadurch die Verkehrssicherheit abnehmen würde. Auch Gemeindebehörden gelangen oftmals mit dem Anliegen an die Kantonspolizei, an einer bestimmten Stelle auf dem Gemeindegebiet Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

Die Kantonspolizei führt Kontrollen mit stationären, semistationären und mobilen Kontrollgeräten durch. Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen wird verstärkt, wenn die Polizei offensiv über die Kontrollen informiert. Dies ist der Grund, weshalb die Kantonspolizei St.Gallen die Standorte der semistationären Anlagen einmal je Woche publiziert (Strassenangebote) und dies auch weiter-

¹ Vgl. Verkehrsunfallstatistik 2015 der Kantonspolizei St.Gallen, S. 48 ff., abrufbar unter http://www.kapo.sg.ch/home/informationen/statistiken/_jcr_content/Par/downloadlist_0/DownloadListPar/download_16.ocFile/Verkehrsunfallstatistik%202015.pdf.

hin tun wird. Darüber hinaus müssen die Fahrzeuglenkenden jederzeit und überall mit Polizeikontrollen rechnen, die nicht angekündigt und nicht vorhersehbar sind – nur so kann die Kontrolleerwartung und die Prävention hoch gehalten werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU). Ein Zwang zur Ankündigung aller Radarstandorte wäre daher aus Sicht der Regierung nicht nur ein Freipass für Schnellfahrer, sondern verhindert vor allem auch die Prävention von Unfällen durch überhöhte Geschwindigkeit. Dadurch würde die Verkehrssicherheit insgesamt vermindert. Es ist jedoch ein grosses Anliegen der Kantonspolizei, diejenigen Verkehrsteilnehmenden festzustellen, die sich im Strassenverkehr rechtswidrig oder gar unverantwortlich verhalten und damit alle Verkehrsteilnehmenden gefährden, und sie durch Sanktionen künftig zu korrektem Verhalten zu bewegen.

Nach Art. 98a Abs. 3 Bst. a SVG wird mit Busse bestraft, wer öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt. Wenn die Kantonspolizei – wie mit der Motion verlangt wird – vor sämtlichen Standorten von stationären, semistationären und mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen eine entsprechende Signalisation anbringen würde, würde sie öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnen und damit nach Auffassung der Regierung wohl gegen Art. 98a Abs. 3 Bst. a SVG verstossen.